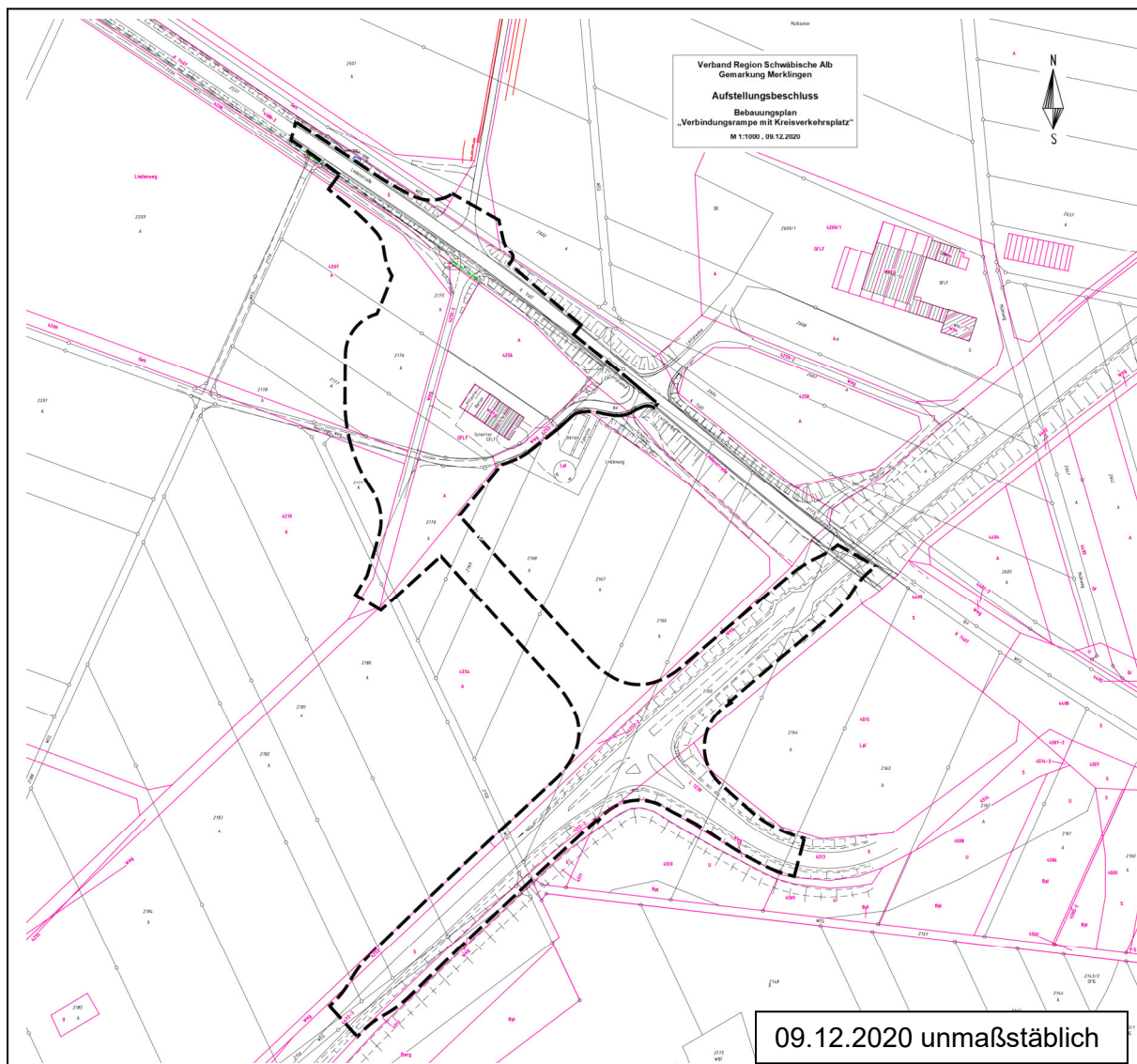


Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ in Merklingen

Die Verbandsversammlung des Verband Region Schwäbische Alb hat in der öffentlichen Sitzung am 09.12.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ in Merklingen nach § 2 Abs. 1 des BauGB aufzustellen.

Für den Planbereich ist der Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 09.12.2020 maßgebend. Er ergibt sich ausfolgendem Kartenausschnitt:



Ziel und Zweck der Planung

Der Realisierungs- und Finanzierungsvertrag (RuFV) für den Bahnhof Merklingen wurde am 2. Dezember 2016 durch die Vertragspartner Deutsche Bahn AG, Land Baden-Württemberg und Zweckverband „Verband Region Schwäbische Alb – Verband zur Errichtung des Bahnhofs Merklingen (Schwäbische Alb) und der interkommunalen Entwicklung von Industrie und Gewerbe“ unterzeichnet. Damit wurden die Grundlagen für den Bau des Regionalbahnhofes Merklingen gelegt.

Am 18. Mai 2017 fand der Spatenstich für den Bahnhof Merklingen statt. Zwischenzeitlich wurde der Bahnhof zum Großteil bereits fertiggestellt. Die Inbetriebnahme ist zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 geplant.

Seit langer Zeit haben die Vertreter des ZV Region Schwäbische Alb und der Gemeinde Merklingen immer wieder auf die unbefriedigende Verkehrslage in Bezug auf die Kreuzung der L 1230 mit der L 1234 und hier insbesondere im Einmündungsbereich hingewiesen und darum gebeten, hier eine Änderung ohne weitere Ampelanlage herbeizuführen. Abhilfe könnte durch eine zweite Verbindungsrampe an die L 1230 geschaffen werden.

Bislang wurden diese Überlegungen von den oberen Planungsbehörden nicht aufgegriffen. Im Rahmen der Bearbeitung der Zuschussanträge für den P+R Platz hat das RP Tübingen die Verkehrsführung dieses Bereiches nochmals intensiv geprüft. Aus Sicht des Landes umfasst dies die bestehende problematische Anbindung des Streckenzuges L 1234 / K 7407 über die bestehende Verbindungsrampe zur L 1230.

Die kritischen Ein- und Abbiegeverkehre und die hohe Verkehrsbelastung der L 1230 bringen den Knoten an die Grenze der Leistungsfähigkeit. Angesichts der absehbaren weiteren verkehrlichen Entwicklung ist das gefährliche Linksab- und -einbiegen zwingend zu vermeiden und eine verkehrstechnische Entlastung durch eine zweite Verbindungsrampe auf der nordwestlichen Seite notwendig. Diese würde gegenüber der Bahnhofsanbindung an die K 7407 angeschlossen werden. Dort wird wegen der dadurch entstehenden Vollkreuzung ein verkehrssicherer Kreisverkehrsplatz erforderlich.

An der L 1230 kann die bestehende Linksabbiegespur entfallen. Stattdessen wird die neue Verbindungsrampe über ggf. erforderliche Ein- und Ausfädelungstreifen angebunden.

Mit dem Bau der zweiten Verbindungsrampe und der Anbindung an den Kreisverkehrsplatz kann die verkehrstechnische Lösung in diesem Bereich optimiert werden.

Diese Problematik wurde durch den ZV Region Schwäbische Alb mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Alb-Donau-Kreis abgestimmt. Die Straßenbaulastträger beteiligen sich gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie an den Kosten.

Um das Baurecht für diese Verkehrsanlage erlangen zu können, ist es notwendig, einen qualifizierten, rechtskräftigen Bebauungsplan für den Bereich „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ zu erstellen. Der Bebauungsplan ersetzt ein Planfeststellungsverfahren. Der Gemeinderat der Gemeinde Merklingen hat dem ZV Region Schwäbische Alb diese Aufgabe auf der Gemarkung Merklingen übertragen.

Laichingen, den 28.01.2021

Klaus Kaufmann
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender